



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-23/2016

Datum: 12. April 2016

Aktenzeichen	I/1
Federführendes Amt	Haupt- und Finanzverwaltung (Amtsleitung)
Vorlagenerstellung	Hr. Michael Stutzer

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	25. April 2016

Betreff:

Festlegung der Reihenfolge der Vertretung der/des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

Sachverhalt:

Nach der Wahl der Stellvertreter/-innen sollte über die Reihenfolge der Stellvertretung beschlossen werden.

Da die Hessische Gemeindeordnung keine Regelung über die Reihenfolge enthält, ist grundsätzlich von einer Gleichrangigkeit in der Stellvertretung auszugehen.

Wird auf die Festlegung einer Vertretungsreihenfolge verzichtet, muss der Stadtverordnetenvorsteher im Einzelfall seine Vertretungsperson selbst bestimmen.

In der Praxis dürfte dies gerade in Fällen unvorhersehbarer Verhinderung des vorsitzenden Mitglieds jedoch problematisch sein, wenn zunächst der dann zuständige Ansprechpartner im Einzelfall ermittelt werden muss. (Bei welchem von mehreren Vertretern wäre z. B. ein Antrag nach § 56 Abs. 1 S. 2 HGO anzubringen? Wer müsste unverzüglich zur Sitzung laden?)

Gerade dann muss die Funktionsfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung weiter gewährleistet sein. Jede Stadtverordnetenversammlung sollte daher im eigenen Funktionsinteresse nach der Wahl ihrer stellvertretenden Vorsitzenden auch eindeutige Vertretungsregeln aufstellen.

Die Legitimation der Stadtverordnetenversammlung zur Festlegung der Reihenfolge ergibt sich unmittelbar aus dem Recht zur Wahl der Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

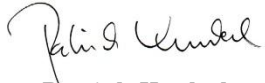
Eine Empfehlung ist, die Reihenfolge nach der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen sind, zu beschließen.

Im Gegensatz zu einer namentlichen Festlegung hat dies auch den Vorteil, dass im Fall des Nachrückens keine erneute Wahl dieses Stellvertreters und anschließende Beschlussfassung über die Reihenfolge erforderlich sind.

Es sollte lediglich darauf geachtet werden, dass die Wahlvorschläge unter TOP 5 eine ausreichende Anzahl von Kandidatinnen und Kandidaten enthalten.

Denkbar ist bei der Festlegung der Reihenfolge die bisherige Handhabung, dass erster Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds die gewählte Person des Wahlvorschlags der zweitstärksten Fraktion wird. Die Stadtverordnetenversammlung ist hier in ihrer Entscheidung frei.

Die mehrheitliche Beschlussfassung über die Festlegung der Vertretungsreihenfolge ist ausreichend.



Patrick Kunkel
Bürgermeister